



Landeshauptstadt Dresden
Eigenbetrieb Kindertageseinrichtungen Dresden
Dr.-Külz-Ring 19
01067 Dresden

per Fax: 488-5023

Dresden,

Rückforderung Elternbeiträge

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich gegen den Bescheid vom

Widerspruch

ein.

Begründung:

Aus meiner Sicht wurde unser Rückerstattungsanspruch zu Unrecht abgelehnt. Soweit Sie sich darauf berufen, dass in der Satzung der Landeshauptstadt Dresden über die Erhebung von Elternbeiträgen (Elternbeitragssatzung) geregelt ist, dass eine Schließung von weniger als einem Monat zu keiner Minderung führt, haben wir bereits in unserem Rückerstattungsantrag darauf hingewiesen, dass die Regelung in der Satzung

unverhältnismäßig ist und damit einer gerichtlichen Prüfung nicht standhalten dürfte und daher auch keine Grundlage für die Ablehnung des Erstattungsanspruchs sein kann.

Eine Satzung muss hinreichend bestimmt und verhältnismäßig sein. Vorliegend fehlt es bereits an der Bestimmtheit, da nicht ersichtlich ist, wie sich der Zeitraum „*mehr als ein Monat*“ definiert.

Sind hiermit alle Streiktage im Jahr gemeint, so dass dann eine Rückerstattung gewährt wird, wenn in einem Kalenderjahr insgesamt mindestens 30 Tage oder 31 Tage gestreikt wurde?

Ist damit gemeint, dass pro Schuljahr mindestens 30/31 Tage gestreikt werden muss?

Oder ist damit gemeint, dass tatsächlich eine Rückerstattung nur dann erfolgt, wenn zusammenhängend über den Zeitraum eines ganzen Kalendermonats gestreikt wird?

Schon von daher zeigt sich, dass die Satzung in der vorliegenden Form keinen Bestand haben kann und daher auch keine Grundlage für die Ablehnung der Rückerstattung sein kann.

Im Weiteren ist die Satzung auch unverhältnismäßig und verstößt gegen höheres Recht. Gesehen werden muss auch, dass der Grund der Schließung gerade keine höhere Gewalt darstellt, sondern es sich bei dem Streik um eine reine Auseinandersetzung zwischen dem Arbeitgeber und den Arbeitnehmern handelt, die ausschließlich in die Risikosphäre des Arbeitgebers fällt. Bei einem Rückerstattungs Ausschluss bei einer streikbedingten Schließung von weniger als einem Monat, läuft das im Grundgesetz verankerte Streikrecht ins Leere, da der Streik in diesem Fall nicht den Arbeitgeber, sondern nur die Eltern, als unbeteiligte Dritte, trifft. Mit dieser Regelung wird daher zum einen das Streikrecht ausgehöhlt und zum anderen das Risiko auf unbeteiligte Dritte, nämlich die Eltern, die keinen Einfluss auf die Arbeitsbedingungen und das Tarifrecht nehmen können, abgewälzt. Es ist insoweit noch nachvollziehbar, dass eine Rückerstattung bei 2 oder 3 Tagen verhältnismäßig ist, es liegen aber keine sachlichen Gründe vor, warum eine Erstattung der Gebühren erst ab einem Zeitraum von mehr als einem Monat gewährt werden kann. Damit ist diese Regelung in jedem Fall unverhältnismäßig, da sie die

Eltern einseitig belastet und zu einer durch nichts zu rechtfertigenden Kostenentlastung der Eigenbetriebe führt.

Soweit eine Satzung unbestimmt und/oder unverhältnismäßig ist, führt dies zur Nichtigkeit. Dies ist vorliegend gegeben, so dass es Ihnen auch nicht möglich ist, sich auf diese Satzung zur Rechtfertigung der Ablehnung der Rückerstattung zu berufen.

Abschließend erlaube ich mir den Hinweis, dass bereits zahlreiche Städte in Deutschland, wie Oberhausen, Gelsenkirchen etc. und auch Städte in Sachsen wie Zwickau und Chemnitz angekündigt/entschieden haben, den Eltern für die Zeit der streikbedingten Schließung die Beiträge anteilig zurück zu zahlen. Es ist daher nicht nachvollziehbar und nicht vertretbar, dass ausgerechnet Dresden, als „schuldenfreie“ Landeshauptstadt, eine Erstattung ablehnt.

Aus all diesen Gründen halte ich unseren Erstattungsantrag weiterhin für gerechtfertigt und bitte Sie vor diesem Hintergrund unsere Forderung erneut zu prüfen.

Mit freundlichen Grüßen